



Einwilligung zur Datenverarbeitung durch den Verein Kenpo Karate Lustenau

Aufgrund des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Geltung getreten ist, sind wir verpflichtet, die Einwilligung unserer Mitglieder zur Datenverarbeitung einzuholen. Wir sind daher auf eure Mitarbeit angewiesen und bitten euch, das Formular vollständig auszufüllen (**alle 3 Felder ankreuzen!**). Vielen Dank!

Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Abs 1 lit a DSGVO

1) Als Vereinsmitglied von Kenpo Karate Lustenau stimme ich zu, dass meine personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kyu-/Dan-Grad, Bankverbindung) vom Verein Kenpo Karate Lustenau verarbeitet werden. Dies geschieht ausschließlich zu den satzungsgemäßen Zwecken wie z.B. zur Bearbeitung des Mitgliedsbeitrags, Übermittlung von Informationen zu Vereinsveranstaltungen, Durchführung von Prüfungen, etc.

Zur Mitgliederverwaltung wird keine Software verwendet, es wird ausschließlich mit MS Office-Anwendungen gearbeitet. Eine Verarbeitung der Bankverbindung erfolgt durch das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied.

Es erfolgt in regelmäßigen Abständen auch eine Übermittlung bestimmter Daten an:

- die Marktgemeinde Lustenau (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse) als Fördergeber,
- den ASKÖ Landesverband Vorarlberg (nur die Anzahl der Mitglieder nach Kategorien wie Altersklasse, Geschlecht) als Fördergeber und
- den Vorarlberger Landesfachverband für Kickboxen (Vor- und Nachname, Vereinsnummer) bei einer Urkunden- oder Ausweisbestellung.

2) Ich stimme zu, dass Fotos, auf denen ich erkennbar bin, sowie Berichte, in denen mein Vor- und Nachname genannt werden, auf der Homepage von Kenpo Karate Lustenau (www.kenpo-lustenau.at) und auf der vereinseigenen Facebook- und Instagram-Seite veröffentlicht werden.

Nur für Wettkampfsportler und solche, die es werden möchten:

3) Ich stimme zu, dass zusätzlich zu den unter Punkt 1) angeführten Daten meine Körpergröße, mein Körpergewicht, meine Nationalität und Reisepassnummer vom Verein Kenpo Karate Lustenau verarbeitet werden. Zur Turnieranmeldung werden meine Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Nationalität, Kyu-/Dan-Grad, E-Mail-Adresse, Größe und Gewicht) an den jeweiligen Turnierveranstalter weitergeleitet.

Vor- und Nachname Mitglied

Geburtsdatum Mitglied

Adresse Mitglied

Unterschrift Mitglied

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (bei Minderjährigen)

Hinweise und rechtliche Grundlagen: bitte umdrehen!

Kenpo Karate Lustenau
Feldkreuzstrasse 20
6980 Lustenau
ZVR 856240917

Obmann Mike Haselwanter
+43 650 4724393
info@www.kenpo-lustenau.at
www.kenpo-lustenau.at

Bankverbindung
Dornbirner Sparkasse
IBAN AT97 2060 2000 0020 7035
BIC DOSPAT2D



Hinweise:

- Die Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Punkt1) kann jederzeit widerrufen werden (Folge: Person kann nur noch mit Name und Adresse geführt werden, es können keine Prüfungen, Wettkämpfe o.ä. mehr absolviert werden).
- Die Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos bzw. Berichten (Punkt2), auf denen die betroffene Person erkennbar bzw. in denen die Person genannt wird, kann jederzeit widerrufen werden.
- Bei Fragen kann der Vorstand des Vereins kontaktiert werden (info@kenpo-lustenau.at).
- Die Daten werden für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft gespeichert und verarbeitet. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, werden die jeweiligen personenbezogenen Daten auf Wunsch gelöscht. Eine Speicherung der Daten im Status „inaktiv“ ist bei einem eventuell späteren Wiedereintritt ratsam, insbesondere bei Verlust des Karate-Ausweises. Die gewünschte Löschung von Fotos muss ausdrücklich angegeben werden.
- Betroffene haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Es besteht die Möglichkeit eines Beschwerderechts bei der Datenschutzbehörde.

Hinweis des Vorstands zu Punkt 2:

Es wird höflich darauf aufmerksam gemacht, dass die Nicht-Zustimmung zu Punkt 2) einen enormen Aufwand beim Aussortieren von Fotos bzw. der Unkenntlichmachung einzelner Personen verursachen würde. Die Folge wäre, dass keinerlei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mehr durchgeführt wird. Es ist selbstverständlich jederzeit möglich, den anwesenden Fotografen anzusprechen, falls ihr nicht fotografiert werden möchtet.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1 DSGVO (Grundrecht auf Datenschutz):

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art.8 Abs.2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manueller, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;

2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs.3 sind nur unter den in Abs.2 genannten Voraussetzungen zulässig.

Artikel 4 Z 2 DSGVO (Begriffsbestimmungen):

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „**Verarbeitung**“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Artikel 6 Abs 1 DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung):

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben (lit a); die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt (lit c); [...].